

**Satzung**  
**des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Sachsen**  
**über die Benutzung und über Gebühren**  
**(Benutzungs- und Gebührenordnung)**  
**Vom 9. September 2004**

zuletzt geändert durch:  
9. Änderungssatzung vom 6. Dezember 2022  
(Sächs. Amtsblatt v. 22. Dezember 2022)

Aufgrund von § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148, 159) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (SächsAGTierKBG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 1), das durch Artikel 10 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94, 95) geändert worden ist, §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2, 5) geändert worden ist, und § 25 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaats Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat die Verbandsversammlung die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung am 25. August 2004 als Satzung beschlossen: <sup>2</sup>

## **I. Benutzungsregeln**

### **§ 1 Beseitigungspflicht**

(1) Die räumlichen, persönlichen und sachlichen Pflichten des Zweckverbands für die Abholung und Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Verwendung oder Beseitigung für ganze Tierkörper, Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs (tierische Nebenprodukte<sup>1</sup>) richten sich nach den jeweils geltenden Vorschriften der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen.

(2) Der Zweckverband kann die tierischen Nebenprodukte abholen und sammeln, befördern, lagern, behandeln, verarbeiten, verwenden oder beseitigen, auch wenn eine entsprechende Pflicht dazu nicht besteht; ein Rechtsanspruch hierauf besteht in diesen Fällen nicht. Der Zweckverband kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit seiner Zweckbestimmung im Zusammenhang stehen (§ 3 Abs. 4 der Verbandssatzung).

---

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S. 1).

<sup>2</sup> Abgedruckt ist nur die Präambel zur Ursprungssatzung

## **§ 2 Abholung**

(1) Die tierischen Nebenprodukte werden werktags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr abgeholt. Der Zweckverband kann davon abweichen.

(2) Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass die Abholstelle so beschaffen ist, dass sie mit Abholfahrzeugen während der Abholzeiten jederzeit angefahren werden kann und die Gewähr für eine sichere und rasche Abholung bietet (z. B. Anfahrbereich, Bodenbeschaffenheit, Arbeitsraum). Sie haben ferner dafür zu sorgen, dass die Abholbelege und evtl. weitere Begleitpapiere des Zweckverbands für den Nutzer sicher (insbesondere gegen Wegnahme, Witterungseinflüsse, Beschädigungen) hinterlegt werden können.

## **§ 3 Aufbewahrung, Behälter**

(1) Die tierischen Nebenprodukte sind vom Nutzer der Einrichtungen des Zweckverbands nach den allgemeinen Bestimmungen (zum Beispiel Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz [TierNebG], TA-Luft, Fleischhygienegesetz, Fleischhygieneverordnung) ordnungsgemäß bis zur Abholung aufzubewahren.

(2) Für die Abholung notwendige Behälter hat der Nutzer dem Zweckverband auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Art und Beschaffenheit sind mit dem Zweckverband abzustimmen.

(3) Die tierischen Nebenprodukte sind bei der Abholung durch den Zweckverband herauszugeben. Dabei sind die Nutzer zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet. Der Zweckverband kann die Benutzung von Behältern des Zweckverbands oder von Dritten vorschreiben.

(4) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass sich in den Behältern ausschließlich zulässige tierische Nebenprodukte befinden. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Nutzer die besonderen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis und einen etwaigen Schaden des Zweckverbands zu tragen.

(5) Der Zweckverband kann verlangen, dass Tierkörperenteile, wie zum Beispiel Federn, Borsten, Haare, Nachgeburten und Blut, vom Nutzer getrennt aufbewahrt werden.

## **§ 4 Rechtsübergang**

Mit der Übergabe der tierischen Nebenprodukte an den Zweckverband gehen Eigentum und Besitz auf den Zweckverband über.

## **II. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

### **§ 5 Gebührenggegenstand**

Für die Benutzung der Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen des Zweckverbands werden Gebühren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung erhoben. Der Zweckverband kann sich bei der Veranlagung und beim Einzug der Gebühren Dritter bedienen.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer der tierischen Nebenprodukte, hilfsweise der Besitzer oder derjenige, der die Benutzung von Einrichtungen oder Verwaltungshandlungen des Zweckverbands veranlasst hat.

(2) Ist ein Gebührensschuldner nach Absatz 1 nicht feststellbar, schuldet der nach § 7 Absatz 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) in der jeweils geltenden Fassung zur Meldung Verpflichtete die Gebühr.

### **§ 7 Gebührenmaßstab, Gebührenverzeichnis**

(1) Die Gebühren werden nach dem Ausmaß der Benutzung oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses (Anlage) bemessen.

(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 8 Gebührensatz**

(1) Der Zweckverband erhebt die im Gebührenverzeichnis (Anlage) ausgewiesenen Gebührensätze.

(2) Zu den Gebühren und etwaigen Nebenleistungen wird die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit der Zweckverband für diese Leistung umsatzsteuerpflichtig ist.

(3) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abholung infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, die nicht vorhersehbar waren oder bei Verlegung des Zeitpunkts der Abholung besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren.

(4) Befinden sich in einem Behälter Rohwaren, für die unterschiedliche Gebührensätze gelten, ist der Gebührensatz für die Rohware mit dem höchsten Gebührensatz für die Gesamtmenge maßgebend. Der Zweckverband kann davon absehen, wenn die Gewichtsanteile der unterschiedlichen Rohwaren amtlich bestätigt sind.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr entsteht bei Beginn der Nutzung von Einrichtungen des Zweckverbands. Bei Nutzern, bei denen der Zweckverband monatliche Abrechnung oder Abrechnung in anderen Zeiträumen zugelassen hat, entsteht die Gebühr mit dem Beginn des Abrechnungszeitraums für alle in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen des Zweckverbands.

(2) Die Gebühr wird mit der Entstehung fällig. Der Zweckverband kann für Dauernutzer monatliche Abrechnung oder Abrechnung in anderen Zeiträumen zulassen; in diesen Fällen wird die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Der Zweckverband kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangen.

## **III. Schlussvorschriften**

### **§ 10 In-Kraft-Treten<sup>1</sup>**

(1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Monats in Kraft, in dem die öffentliche Bekanntmachung vollzogen wurde.

(2) Gleichzeitig treten alle Regelungen der früheren Zweckverbände für Tierkörperbeseitigung Chemnitz und Lenz außer Kraft, die dieser Satzung entsprechen oder widersprechen, insbesondere

- die Satzung über die Benutzung und über Gebühren (Benutzungs- und Gebührenordnung) vom 6. Dezember 1994 (SächsABl. 1995 S. 243), zuletzt geändert durch die Satzung zur 7. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 3. September 2003 (SächsABl./AAz. S. A 288) des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Lenz,
- die Gebührensatzung vom 27. Juni 1996 (SächsABl. S. 762), zuletzt geändert durch die Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung vom 16. Februar 2004 (SächsABl./AAz. S. A 146) des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Chemnitz.

<sup>1</sup> Abgedruckt ist nur das Inkrafttreten der Ursprungssatzung

## **Hinweise:**

### **I. Genehmigung**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat diese Satzung mit Verfügung vom 3. September 2004, AZ 24-9191.24/1 genehmigt.

### **II. Satzungshinweise**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 SächsGemO in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und § 47 Abs. 2 SächsKomZG widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

(§ 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen - SächsGemO - in Verbindung mit §§ 5 und 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit - SächsKomZG)

Zweckverband Tierkörperbeseitigung Sachsen